

TOP 25a bis c:

- a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt

COM(2015) 627 final; Ratsdok. 15302/15

Drucksache: 612/15 und zu 612/15

- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte

COM(2015) 634 final; Ratsdok. 15251/15

Drucksache: 613/15 und zu 613/15

- c) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren

COM(2015) 635 final; Ratsdok. 15252/15

Drucksache: 614/15 und zu 614/15

Zu allen Vorlagen

Alle drei Vorlagen basieren auf der von der Kommission am 6. Mai 2015 in Form einer Mitteilung beschlossenen Strategie für einen digitalen Binnenmarkt (COM (2015) 192 final), zu der der Bundesrat am 10. Juli 2015 ausführlich Stellung genommen hat (BR-Drucksache 212/15 (Beschluss)).

Im Einzelnen

Zur Drucksache 612/15

Mit dem Verordnungsvorschlag soll die zeitweise grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt gewährleistet werden. Abonnenten eines Video- oder Musikdienstes, die sich zum Beispiel während eines Urlaubs zeitlich begrenzt im EU-Ausland aufhalten, soll es ermöglicht werden, auf die Inhalte wie in ihrem Heimatstaat zuzugreifen. Anbieter von Online-Inhaltediensten

sollen verpflichtet werden, ihren Abonentinnen und Abonenten den Zugriff auf ihren Dienst auch während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat zu ermöglichen.

Die Verpflichtung soll für dieselben Inhalte, dieselbe Art und Anzahl von Geräten und dieselben Funktionen wie im Wohnsitzmitgliedstaat gelten. Sie soll sich jedoch nicht auf Qualitätsanforderungen, wie sie für Dienste im Wohnsitzmitgliedstaat gelten, erstrecken.

Zudem sollen vertragliche Bestimmungen, die eine Nutzung in einem anderen Mitgliedstaat nach den Maßgaben der vorgeschlagenen Verordnung verbieten, ausgeschlossen werden. Dies soll auch für Verträge gelten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Verordnung bereits abgeschlossen sind.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 167/16** ersichtlich.

Zur Drucksache 613/15

Das allgemeine Ziel des Vorschlags besteht darin, zum schnelleren Wachstum des digitalen Binnenmarkts zum Nutzen sowohl der Verbraucherinnen und Verbraucher als auch der Unternehmen beizutragen. Die größten vertragsrechtlichen Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel sollen beseitigt werden und es soll so dafür gesorgt werden, dass die Unsicherheit, die Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund der Komplexität der Rechtsvorschriften empfinden, abnimmt und den Unternehmen weniger Kosten aufgrund von Unterschieden im Vertragsrecht der Mitgliedstaaten entstehen. Mit einheitlichen Vorschriften und klaren Verbraucherrechten soll das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher gewonnen werden.

Der vorliegende Richtlinienvorschlag soll laut Kommission die derzeitige Rechtslücke im EU-Verbraucherrecht bezüglich bestimmter vertraglicher Aspekte schließen und unter anderem die Richtlinie 2011/83/EU, mit der bestimmte Vorschriften für die Bereitstellung digitaler Inhalte (hauptsächlich vorvertragliche Informationspflichten und das Widerrufsrecht) bereits vollständig harmonisiert wurden, ergänzen. Unter dem Eindruck der im Zuge der Verhandlungen über das Gemeinsame Europäische Kaufrecht gewonnenen Erfahrungen rückt die Kommission mit ihrem Vorschlag von einem fakultativen Modell mit einer umfassenden Regelung ab und schlägt stattdessen eine vollständige Harmonisierung ausgewählter Vorschriften vor.

Der Richtlinienvorschlag bezieht sich auf Verträge über digitale Inhalte und soll nur für Transaktionen zwischen Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern gelten. Es sollen auch digitale Inhalte abgedeckt werden, die nicht nur gegen Geld, sondern auch im Austausch für von Verbraucherinnen und Verbrauchern übermittelte (personenbezogene und andere) Daten bereitgestellt werden, außer in Fällen, in denen die Daten ausschließlich für die Zwecke der Einhaltung von Rechtsvorschriften erhoben wurden. Er sieht zwingende Regelungen zur Vertragsgemäßheit der digitalen Inhalte sowie zu den Ansprüchen der

Verbraucherinnen und Verbraucher bei Vertragswidrigkeit (Herstellung, Preisminderung oder Vertragsbeendigung) vor.

Die Beweislast für die Vertragsmäßigkeit der Leistung soll ohne zeitliche Begrenzung dem Anbieter auferlegt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 168/16** ersichtlich.

Zur Drucksache 614/15

Das allgemeine Ziel des Vorschlags besteht gleichfalls darin, zum Nutzen sowohl der Verbraucherinnen und Verbraucher als auch der Unternehmen zu einem raschen Wachstum der Möglichkeiten beizutragen, die die Schaffung eines digitalen Binnenmarktes bietet. Die größten vertragsrechtlichen Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel sollen beseitigt werden und es soll so dafür gesorgt werden, dass die Unsicherheit, die Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher empfinden, abnimmt und den Unternehmen weniger Kosten aufgrund von Unterschieden im Vertragsrecht entstehen.

Unter dem Eindruck der im Zuge der Verhandlungen über eine Verordnung zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht gewonnenen Erfahrungen rückt die Kommission mit ihrem Vorschlag auch hier von dem fakultativen Modell einer umfassenden Regelung ab und möchte sich stattdessen auf die vollständige Harmonisierung ausgewählter Regelungen konzentrieren.

Bei den in der geltenden Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (Richtlinie 1999/44/EG) enthaltenen Vorschriften handelt es sich um eine Mindestharmonisierung, was dazu geführt hat, dass die Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Zahl und Weise in ihrem nationalen Recht über die EU-Vorgaben hinausgegangen sind. Nach Auffassung der Kommission kann nur durch ein koordiniertes Vorgehen auf EU-Ebene, das auf die Beseitigung der bestehenden unterschiedlichen Ansätze im Verbraucherrecht der einzelnen Mitgliedstaaten mittels einer vollständigen Harmonisierung ausgerichtet ist, ein Beitrag zur Vollendung des Binnenmarktes geleistet werden.

Der Richtlinienvorschlag trifft für Kaufverträge zwischen Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern, die im Fernabsatz (insbesondere Online-Handel) geschlossen werden, zwingende Regelungen zur Vertragsgemäßheit der geschuldeten Ware, zu den im Falle der Vertragswidrigkeit bestehenden Gewährleistungsrechten der Verbraucherinnen und Verbraucher (Nachbesserung oder Ersatzlieferung, Preisminderung und Vertragsbeendigung), zu den Modalitäten und Fristen der Gewährleistungsrechte sowie zu den Anforderungen an eine gewerbliche Garantie.

Für Verbrauchsgüterkäufe im Fernabsatz soll die vorgeschlagene Richtlinie mithin an die Stelle der geltenden Verbrauchsgüterkaufrichtlinie treten, welcher künftig nur noch der klassische Einzelhandel (Ladengeschäfte) als Anwendungsbereich verbleibt.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 169/16** ersichtlich.

